



Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung (BBU max)

Grundlage für unseren Vertrag sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) und, soweit zwischen uns vereinbart, die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung (BBU max).

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel	2
1.1 mit Mehrleistung bis 200 % der Grundversicherungssumme	2
1.2 mit Mehrleistung bis 225 % der Grundversicherungssumme	2
1.3 mit Mehrleistung bis 300 % der Grundversicherungssumme	2
1.4 mit Mehrleistung bis 350 % der Grundversicherungssumme	3
1.5 mit Mehrleistung bis 400 % der Grundversicherungssumme	3
1.6 mit Mehrleistung bis 500 % der Grundversicherungssumme	3
2. Bedingungen für die Rentenleistung ab einem Invaliditätsgrad von 50 %	4
3. Bedingungen für Kosmetische Operationen und Zahnersatz	4
4. Bedingungen für Kurkostenbeihilfe	5
5. Bedingungen für Bergungskosten	5
6. Bedingungen für Gruppen	6

1 Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel

1.1 Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel mit Mehrleistung bis 200 % der Grundversicherungssumme

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Darüber hinaus gilt die folgende Regelung für Mehrleistungen:

1.1.1 Für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 1 % aus der Versicherungssumme.

1.1.2 Für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 75 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1 % aus der Versicherungssumme.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im einzelnen wie folgt:

von %	auf %								
26	27	41	57	56	87	71	117	86	158
27	29	42	59	57	89	72	119	87	161
28	31	43	61	58	91	73	121	88	164
29	33	44	63	59	93	74	123	89	167
30	35	45	65	60	95	75	125	90	170
31	37	46	67	61	97	76	128	91	173
32	39	47	69	62	99	77	131	92	176
33	41	48	71	63	101	78	134	93	179
34	43	49	73	64	103	79	137	94	182
35	45	50	75	65	105	80	140	95	185
36	47	51	77	66	107	81	143	96	188
37	49	52	79	67	109	82	146	97	191
38	51	53	81	68	111	83	149	98	194
39	53	54	83	69	113	84	152	99	197
40	55	55	85	70	115	85	155	100	200

1.2 Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel mit Mehrleistung bis 225 % der Grundversicherungssumme

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Darüber hinaus gilt die folgende Regelung für Mehrleistungen:

1.2.1 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 1 % aus der Versicherungssumme.

1.2.2 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1 % aus der Versicherungssumme.

1.2.3 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 75 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1 % aus der Versicherungssumme.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im einzelnen wie folgt:

von %	auf %								
26	27	41	57	56	93	71	138	86	183
27	29	42	59	57	96	72	141	87	186
28	31	43	61	58	99	73	144	88	189
29	33	44	63	59	102	74	147	89	192
30	35	45	65	60	105	75	150	90	195
31	37	46	67	61	108	76	153	91	198
32	39	47	69	62	111	77	156	92	201
33	41	48	71	63	114	78	159	93	204
34	43	49	73	64	117	79	162	94	207
35	45	50	75	65	120	80	165	95	210
36	47	51	78	66	123	81	168	96	213
37	49	52	81	67	126	82	171	97	216
38	51	53	84	68	129	83	174	98	219
39	53	54	87	69	132	84	177	99	222
40	55	55	90	70	135	85	180	100	225

1.3 Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel mit Mehrleistung bis 300 % der Grundversicherungssumme

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Darüber hinaus gilt die folgende Regelung für Mehrleistungen:

1.3.1 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.

1.3.2 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1 % aus der Versicherungssumme.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im einzelnen wie folgt:

von %	auf %								
26	28	41	73	56	124	71	184	86	244
27	31	42	76	57	128	72	188	87	248
28	34	43	79	58	132	73	192	88	252
29	37	44	82	59	136	74	196	89	256
30	40	45	85	60	140	75	200	90	260
31	43	46	88	61	144	76	204	91	264
32	46	47	91	62	148	77	208	92	268
33	49	48	94	63	152	78	212	93	272
34	52	49	97	64	156	79	216	94	276
35	55	50	100	65	160	80	220	95	280
36	58	51	104	66	164	81	224	96	284
37	61	52	108	67	168	82	228	97	288
38	64	53	112	68	172	83	232	98	292
39	67	54	116	69	176	84	236	99	296
40	70	55	120	70	180	85	240	100	300

1.4 Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel mit Mehrleistung bis 350 % der Grundversicherungssumme

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Darüber hinaus gilt die folgende Regelung für Mehrleistungen:

1.4.1 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.

1.4.2 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im einzelnen wie folgt:

von %	auf %								
26	28	41	73	56	130	71	205	86	280
27	31	42	76	57	135	72	210	87	285
28	34	43	79	58	140	73	215	88	290
29	37	44	82	59	145	74	220	89	295
30	40	45	85	60	150	75	225	90	300
31	43	46	88	61	155	76	230	91	305
32	46	47	91	62	160	77	235	92	310
33	49	48	94	63	165	78	240	93	315
34	52	49	97	64	170	79	245	94	320
35	55	50	100	65	175	80	250	95	325
36	58	51	105	66	180	81	255	96	330
37	61	52	110	67	185	82	260	97	335
38	64	53	115	68	190	83	265	98	340
39	67	54	120	69	195	84	270	99	345
40	70	55	125	70	200	85	275	100	350

1.5 Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel mit Mehrleistung bis 400 % der Grundversicherungssumme

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Darüber hinaus gilt die folgende Regelung für Mehrleistungen:

1.5.1 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.

1.5.2 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.

1.5.3 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 75 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im einzelnen wie folgt:

von %	auf %								
26	28	41	73	56	130	71	205	86	302
27	31	42	76	57	135	72	210	87	309
28	34	43	79	58	140	73	215	88	316
29	37	44	82	59	145	74	220	89	323
30	40	45	85	60	150	75	225	90	330
31	43	46	88	61	155	76	232	91	337
32	46	47	91	62	160	77	239	92	344
33	49	48	94	63	165	78	246	93	351
34	52	49	97	64	170	79	253	94	358
35	55	50	100	65	175	80	260	95	365
36	58	51	105	66	180	81	267	96	372
37	61	52	110	67	185	82	274	97	379
38	64	53	115	68	190	83	281	98	386
39	67	54	120	69	195	84	288	99	393
40	70	55	125	70	200	85	295	100	400

1.6 Progressive Invaliditätsstaffel mit Mehrleistung bis 500 % der Grundversicherungssumme

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Darüber hinaus gilt die folgende Regelung für Mehrleistungen:

1.6.1 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.

1.6.2 für jeden Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 5 % aus der Versicherungssumme.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im einzelnen wie folgt:

von %	auf %								
26	28	41	73	56	148	71	268	86	388
27	31	42	76	57	156	72	276	87	396
28	34	43	79	58	164	73	284	88	404
29	37	44	82	59	172	74	292	89	412
30	40	45	85	60	180	75	300	90	420
31	43	46	88	61	188	76	308	91	428
32	46	47	91	62	196	77	316	92	436
33	49	48	94	63	204	78	324	93	444
34	52	49	97	64	212	79	332	94	452
35	55	50	100	65	220	80	340	95	460
36	58	51	108	66	228	81	348	96	468
37	61	52	116	67	236	82	356	97	476
38	64	53	124	68	244	83	364	98	484
39	67	54	132	69	252	84	372	99	492
40	70	55	140	70	260	85	380	100	500

2 Bedingungen für die Rentenleistung ab einem Invaliditätsgrad von 50 %

Nach den Ziffern 2.1 und 3 AUB 99 leisten wir ab einem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 % die vereinbarte monatliche Rente unabhängig vom Lebensalter. Vereinbarungen zu Mehrleistungen nach den Ziffern 1. und 2. BBU max bleiben unberücksichtigt.

Die Rente zahlen wir rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt. Sie wird am ersten eines Monats im voraus gezahlt.

3 Bedingungen für Kosmetische Operationen und Zahnersatz

Die Ziffer 2 AUB 99 wird um folgende Leistungsart erweitert.

3.1 Kosmetische Operationen und Zahnersatz

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die unfallbedingten Verletzungen der versicherten Person erfordern eine kosmetische Operation nach Abschluß der Heilbehandlung oder den Ersatz von Zähnen.

Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person erfolgen innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Hat die versicherte Person am Unfalltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, genügt es, wenn die Operation und die klinische Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

Bei der Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen mindert sich die Leistung entsprechend der Ziffer 3 AUB 99.

3.1.2 Art und Höhe der Leistung

Die entstehenden Kosten für

- Arzthonorare,
- die kosmetische Operation

und

– die Unterbringung und Verpflegung in Kliniken sowie für

– Zahnbehandlung und Zahnersatz bei Verlust oder Beschädigung von Schneide- und Eckzähnen

werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

Wir zahlen die Leistung, nachdem die OP, die klinische Behandlung oder die Zahnbehandlung durchgeführt worden sind.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestehen bei uns noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

4 Bedingungen für Kurkostenbeihilfe

Die Ziffer 2 AUB 99 wird um folgende Leistungsart erweitert.

4.1 Kurkostenbeihilfe

4.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die unfallbedingten Verletzungen der versicherten Person und die Verletzungsfolgen erfordern eine Kur von mindestens drei Wochen, deren medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Die Kur der versicherten Person erfolgt innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet.

Bei der Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen mindert sich die Leistung entsprechend der Ziffer 3 AUB 99.

4.1.2 Art und Höhe der Leistung

Die Kurkostenbeihilfe wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Wir zahlen die Leistung, wenn Sie den Antritt der Kur nachweisen.

Bestehen bei uns noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

5 Bedingungen für Bergungskosten

Die Ziffer 2 AUB 99 wird um folgende Leistungsart erweitert.

5.1 Bergungskosten

5.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet einen Unfall und hierdurch werden notwendig:

5.1.1.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von Rettungsdiensten, die hierfür üblicherweise Gebühren berechnen oder Entgelte verlangen.

5.1.1.2 Mehraufwand für Mittel und Einrichtungen, die zur Vermeidung von unfallbedingten Gesundheitsschäden der versicherten Person notwendig sind.

5.1.1.3 Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.

5.1.1.4 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit ärztlich angeordnet oder der Verletzungsart nach unvermeidbar.

5.1.1.5 Heimfahrt oder Unterbringung mitreisender Kinder und des mitreisenden Partners der versicherten Person bei Unfällen im Ausland.

5.1.1.6 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle oder bei Unfällen im Ausland wahlweise auch für die Bestattung im Ausland.

Die versicherte Person hat keinen Unfall erlitten, jedoch drohte ein solcher unmittelbar oder war nach den konkreten Umständen zu vermuten und Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von Rettungsdiensten, die hierfür üblicherweise Gebühren berechnen oder Entgelte verlangen, werden notwendig.

Bei der Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen mindert sich die Leistung entsprechend der Ziffer 3 AUB 99.

5.1.2 Art und Höhe der Leistung

Die Bergungskosten werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestehen bei uns noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

6 Bedingungen für Gruppen

6.1 Versicherungen ohne Namensangaben

- 6.1.1 Damit bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Zweifel über die Zugehörigkeit zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen kann, ist dieser entsprechend genau im Vertrag zu bezeichnen.
- Der Versicherungsnehmer hat geordnete Personal-, Lohn- oder Mitgliederlisten zu führen und uns Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gestatten.
- 6.1.2 Am Schluß eines jeden Versicherungsjahres werden Sie aufgefordert, die Zahl der in diesem Jahr versichert gewesenen Personen anzugeben. Das Jahr ist in Monate zu gliedern und der höchste Stand der versichert gewesenen Personen je Monat ist aufzuführen.
- Der Beitrag berechnet sich nach der Zahl der in diesem Jahr versichert gewesenen Personen.
- Wurde für dieses Jahr ein zu niedriger Beitrag gezahlt, so ist der Minderbeitrag nachzuzahlen. Wurde ein zu hoher Beitrag gezahlt, so erstatten wir den Mehrbeitrag.
- 6.1.3 Wir können den Beitrag nach der zuletzt angegebenen Höchstzahl von versicherten Personen berechnen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufforderung keine Angaben zu den versichert gewesenen Personen machen.
- Sie können im Laufe des neuen Versicherungsjahres die richtige Personenzahl angeben. Der Beitrag wird dann neu berechnet. Wurde ein zu niedriger Beitrag gezahlt, so ist der Minderbeitrag nachzuzahlen. Wurde ein zu hoher Beitrag gezahlt, so erstatten wir den Mehrbeitrag.

6.2 Versicherungen mit Namensangaben

- 6.2.1 Die versicherten Personen sind zu benennen. Versicherte Personen, die aus dem Vertrag ausscheiden, sind beim Versicherer abzumelden. Versicherte Personen, die an die Stelle der ausscheidenden versicherten Person treten, sind anzumelden. Von der Absendung der Anmeldung an sind diese dann versichert.
- Weitere neu zu versichernde Personen können jederzeit zur Versicherung angemeldet werden, wenn sie den gleichen Beruf oder die gleiche Beschäftigung ausüben wie die bereits versicherten Personen. Von der Absendung der Anmeldung an sind diese dann versichert.
- 6.2.2 Die sich aus Ziffer 6.2.1 BBU max ergebende Beitragsnachzahlung oder -erstattung berechnet sich nach den dem Vertrag zugrunde gelegten Beitragssätzen.
- 6.2.3 Neu zu versichernde Personen in anderen Berufen oder mit anderer Beschäftigung sind erst nach Vereinbarung der Versicherungssummen und des Beitrages versichert.
- 6.2.4 Wir können die Versicherung des Einzelnen ohne Begründung ablehnen. Bei einer Ablehnung scheidet der Betreffende einen Monat nach dem Tage der Ablehnung aus dem Vertrag aus. Für die Zeit der Versicherung des Betreffenden wird der anteilige Beitrag berechnet.

6.3 Dauer und Ende des Vertrages

- Die Ziffer 10.2 AUB 99 wird ergänzt:
- 6.3.1 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Betrieb oder die Vereinigung aufgelöst ist.
- 6.3.2 Der Versicherungsschutz der versicherten Person endet, wenn
- sie aus dem Dienstverhältnis mit Ihnen oder aus Ihrer Vereinigung ausscheidet,
 - sie eine neue Beschäftigung aufnimmt, für die im Vertrag keine Vereinbarung besteht,
 - bei ihr eine Invalidität im Sinne der Ziffer 2.1.1 AUB 99 erstmalig festgestellt ist und wir innerhalb eines Monats von der erstmaligen Feststellung an gerechnet per Einschreiben darauf hinweisen, daß der Versicherungsschutz einen Monat nach Eingang des Einschreibens erlischt. Unterbleibt unser Hinweis innerhalb des Monats, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

